

# RS Vwgh 1992/6/10 92/04/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

VStG §5 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei einem "Anbieten" iSd § 1 Abs 4 GewO 1973 kommt es nicht auf die Absicht des Anbietenden an (hier hat der Besch vorgebracht, daß bereits gelieferte Türschilder der Einfachheit halber von im Geschäftslokal befindlichen Handwerkern, die über das erforderliche Werkzeug verfügt hätten, montiert worden seien).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040044.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)